

# Volleyball ohne Grenzen e. V.

Rechtssitz Heidelberg, VR 700967 Registergericht Mannheim  
Bergstr. 30b, 69221 Dossenheim  
Telefon 06221 6173556, Telefax 06221 3574904  
presse@volleyball-ohne-grenzen.de  
<http://www.volleyball-ohne-grenzen.de>



---

## Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 lit. b EStDV

### für Zuwendungen bis zur Höhe von EUR 200,00

Bei Zuwendungen bis zur Höhe von EUR 200,00 genügt dieser Vordruck in Verbindung mit der Buchungsbestätigung Ihres Kreditinstituts als Nachweis der Zuwendung für den steuerlichen Abzug.
---

#### Zahlungsempfänger

Volleyball ohne Grenzen e. V.  
Bergstr. 30b  
69221 Dossenheim

#### Kontoverbindung

IBAN: DE14 6725 0020 0009 2431 78  
BIC: SOLADES1HDB  
Sparkasse Heidelberg

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe, der Entwicklungszusammenarbeit und des Sports nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid des Finanzamtes Heidelberg, StNr. 32486/65318 vom 19.05.2016 für den Veranlagungszeitraum 2015 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

**Spenden** an Volleyball ohne Grenzen e. V. sind nach § 10b Abs. 1 EStG steuerlich abzugsfähig.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Jugendhilfe, der Entwicklungszusammenarbeit und des Sports verwendet wird.

#### Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, **wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre** bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).